



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



13. November 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Jan Christoph Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mfkjks.nrw.de

**Bericht der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen zu TOP 5 „Unbegleitete minder-
jährige Flüchtlinge – aktuelle Situation“**

**zur Sitzung des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 18. November 2015**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare des o.a. Berichts mit der
Bitte, diese an die Mitglieder des Integrationsausschusses weiterzulei-
ten.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Kampmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Ministerium für Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Schriftlicher Bericht zur Sitzung des Integrationsausschusses des Landtages
Nordrhein-Westfalen am 18. November 2015**

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – aktuelle Situation.

Zu den Grundlagen wird auf den Schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 17. August 2015 (LT-Drs.16/3101) verwiesen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist zum 01. November 2015 in Kraft getreten. Das Verfahren zur länderübergreifenden und landesinternen regionalen Verteilung wird seit dem 02. November 2015 auf der Grundlage des Bundesgesetzes umgesetzt. Dies ist für einen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten eines Landesausführungsgesetzes möglich. Im Vorgriff auf ein Landesausführungsgesetz hat die Landesstelle zur Umsetzung des Verteilungsverfahrens beim Landesjugendamt Rheinland Anfang Oktober den Betrieb aufgenommen.

Mit Stand 09. November 2015 wurden landesweit rd. 8.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen betreut. Bundesweit ist mit einer Gesamtzahl von rd. 50.000 unbegleiteten Minderjährigen zu rechnen. Insbesondere die bundesweiten Zahlen unterliegen jedoch noch einer stetigen Konsolidierung. Mit Stichtag 31. Dezember 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen rd. 3.000 unbegleitete Minderjährige betreut, bundesweit waren es rd. 18.000.

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Neuregelung hat das Landeskabinett am 04. November den Referentenentwurf zum Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Verbändeanhörung gebilligt.

Folgende rechtlichen Regelungen sind gemäß Referentenentwurf vorgesehen:

Die Landesstelle zur Umsetzung des Verteilungsverfahrens wird beim Landesjugendamt des Landschaftsverbands Rheinland angesiedelt.

Alle 186 Jugendämter werden verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechend einer Aufnahmequote aufzunehmen. Die Jugendämter werden für den Zeitraum des Clearingverfahrens zu umfassenden Formen interkommunaler Kooperation ermächtigt, damit Kompetenz gebündelt werden kann.

Maßstab für die Aufnahmequote ist der Bevölkerungsanteil des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung. Die Höhe der Aufnahmepflicht wird auf der Grundlage werktäglicher Ist-Zahlen zu jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die Hilfen für junge Volljährige erhalten, bestimmt. Auch entsprechende Fälle, die vor dem Inkrafttreten bestanden und noch bestehen, werden angerechnet. Jugendämter können zudem einen Selbsteintritt für die Fallzuständigkeit erklären, auch wenn die Aufnahmequote bereits erfüllt ist. Die Aufnahmequote kann um bis zu 15 % überschritten werden, um eine Kindeswohlgerechte Entscheidung im Einzelfall zu ermöglichen.

Die Zuweisungsentscheidung soll möglichst unter Berücksichtigung der Bedarfe des Jugendlichen in Form eines Matching mit den Rahmenbedingungen in den Jugendamtsbezirken erfolgen. Dabei sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- in Deutschland lebende Verwandte oder andere Bezugspersonen,
- Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
- gesundheitliche Bedürfnisse,
- Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
- familiäre und soziokulturelle Hintergründe
- besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen
- sonstige spezifische Bedarfe.

Es wird weiter ermöglicht, dass, im Falle des Einvernehmens aller Beteiligten, Fallzuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden, auf das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthalts übertragen werden können, wenn auch der Vormund in diesem Jugendamtsbezirk bestellt wurde.

Die Jugendämter erhalten auf der Grundlage einer Stichtagsregelung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.100 €/Fall und Jahr. Die Regelung zur Verwaltungskostenpauschale ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt unterliegt aber noch dem beiderseitigem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung im Rahmen der Gespräche zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme insgesamt.

Angestrebt wird, den Gesetzentwurf am 2. Dezember in den Landtag einzubringen.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 wurde darüber hinaus die Altersgrenze zur eigenständigen Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre angehoben. Damit wurde erreicht, dass eine wesentliche Schnittstelle zwischen Jugendhilferecht auf der einen und Asyl- und Aufenthaltsrecht auf der anderen Seite entschärft wurde. Zudem beteiligt sich der Bund mit jährlich 350 Mio. € an den Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Davon fallen rd. 75 Mio. € an Nordrhein-Westfalen.